

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Parchim

Öffentliche Stellenausschreibung

Bei der Stadt Parchim ist zum schnellstmöglichen Termin eine Stelle als **Erzieherin bzw. Erzieher** zu besetzen.

Dabei handelt es sich um ein für 2 Jahre befristetes Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach TVöD-S in der S 8a.

Aufgabenbereiche:

- Förderung von Kindern im Krippenalter bis zum Schuleintritt entsprechend dem KiföG M-V, der Bildungskonzeption M-V und der Konzeption der Einrichtung,
- Mitarbeit bei der Erarbeitung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung,
- Umsetzung von Elementen der offenen Arbeit,
- Steuerung der kindlichen Entwicklungsprozesse,
- Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses und Führen von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern,

Erwartet werden von Ihnen:

- eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher oder einem anderen gem. §11 Abs. 2 und 2a KiföG M-V als Fachkraft anerkannten Beruf* (*s. Erläuterung am Ende der Ausschreibung*) sowie
- Verantwortungsbewusstsein und eigenverantwortliches Handeln,
- Selbständigkeit,
- Einsatzbereitschaft,
- Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit,
- Fach- und Methodenkompetenz bei der Förderung von Kindern,
- die Befähigung zur Arbeit auf der Grundlage der verbindlichen Bildungskonzeption M-V.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes. Wir bieten kontinuierliche Weiterbildungsmöglichkeiten.

Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige an die

Stadt Parchim
Sachgebiet Personalwesen
Schuhmarkt 1
19370 Parchim.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03871-71450 oder 03871-71420.

Flörke

Bürgermeister

§ 11

Pädagogische Fachkräfte

(1) Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,
2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und
Diplomsozialpädagogen,
Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,
3. Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge,
4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler,
5. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen
mit gleichwertigen Abschlüssen,
6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher,
Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,
7. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,
8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik,
9. Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt nach Nummer 8 erfolgreich bestanden haben,
10. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,
11. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
12. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen,
13. Musikpädagoginnen und Musikpädagogen,
14. Sportpädagoginnen und Sportpädagogen,
15. Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen,
16. Logopädinnen und Logopäden,
17. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger
sowie
18. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.

(2) Assistenzkräfte nach diesem Gesetz sind:

1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie
2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.

Über den Einsatz von Assistenzkräften entscheidet der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.

(3) Bei den Fachkräften nach Absatz 1 Nummer 12 bis 18 muss eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen vor Tätigkeitsbeginn nachgewiesen werden. Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig.

(4) Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Gleiches gilt für Studentinnen und Studenten eines entsprechenden Studienganges.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt wurde. Sie gelten je nach Anerkennung als Fachkraft (Absatz 1) oder Assistenzkraft (Absatz 2) mit entsprechender inländischer Qualifikation.

(6) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.

Das vollständige Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-KTEinrGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>